

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

58 (9.3.1880)

Dienstag, 9. März 1880.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 5. März. Schluß des Berichts über die 50. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Tagesordnung: Fortsetzung der Beratung des Kommissionsberichts über die Motion des Abg. v. Feder, „die Revision der Städteordnung betr.“

Abg. Kiefer bemerkt, daß es hier schwer sei, ohne hinlängliches Material sich Klarheit in der Sache zu verschaffen. Dem Abg. Junghanns gegenüber betont Redner, daß dessen Auffassung der härteste Widerspruch gegen die Zusammenfassung der Gemeinde als Interessengemeinschaft sei; derselbe fasse die Gemeinde nur als eine soziale Korporation auf (Abg. Junghanns: sozialpolitische).

Dem Vorschlag des Abg. Kiefer kann Redner nicht beitreten, derselbe sei auch nicht so konservativ, wie er ihn halte. — Redner setzt dies des Näheren auseinander, man solle es den Herren der ersten Klasse nicht so leicht machen, sonst trete eine gewisse Erschlaffung ein, dagegen müsse in Jedem der untersten Klasse das Bewußtsein seiner Berechtigung wach sein, Redner wünscht, es möge aus der Initiative der Großh. Regierung ein geeigneter Vorschlag hervorgehen.

Abg. Friderich glaubt, man habe aus der heutigen Diskussion ersehen können, daß eben nicht jeder Vorschlag für jede Stadt passe; was für Mannheim passe, das passe nicht für Konstanz u. Redner bespricht den Kieiserschen Vorschlag, kann sich jedoch mit demselben nicht befreunden; er gebe zu, daß der Besitz bei Gemeindevahlen etwas mehr Einfluß haben solle als bei anderen Wahlen, man solle ihn jedoch nicht bei jeder Gelegenheit zur Schau tragen, sonst komme eines Tages die große Masse und nehme ihn. Redner glaube, daß das Klassensystem auf Grund des Steuerkatasters noch mit der Zeit verschwinden müsse.

Abg. Junghanns erwidert dem Abg. Kiefer. Nachdem hierauf noch der Berichterstatter bemerkt hat, daß die Kommission sich in einer schwierigen Lage befunden habe, da der Motionssteller die Mißstände der einzelnen Vorschläge zwar hervorgehoben, jedoch keinen eigenen Vorschlag gemacht habe, und nachdem er darauf hingewiesen, daß jedes Klassensystem durch eine neue Steuergesetzgebung verschoben werde; wird Abg. 3 zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Zu Abg. 4 stellt der Abg. v. Feder den von den Abgg. Schneider, Fauler, Räf, Bichler und Krausmann unterschiedenen Antrag:

„in § 43 folgende Einschaltung zu machen: Die kontrollierende Gewalt in den Stadtgemeinden ist den Stadtverordneten als einem selbständig beratenden und beschließenden Kollegium nach dem Vorbilde der meisten deutschen Städteordnungen zu übertragen, demgemäß sind die Befugnisse des Stadtverordneten-Vorstandes entsprechend zu erweitern, Abg. 5 sei zu streichen.“

Abg. v. Feder begründet den Antrag. Aus dem, was von dem Abg. Meyer und Kiefer und was von der Regierungsbank aus zur allgemeinen Diskussion gesagt worden sei, gehe hervor, daß bei der jetzigen Einrichtung über die finanzielle Lage einer Stadtgemeinde ein Dunkel herrsche, das oft Jahre lang fortbauere, daß es ferner einem Einzelnen gelinge, eine totale finanzielle Desorganisation zu bewirken — er gebrauche mit Absicht diesen gelinden Ausdruck — es sei dies eine traurige Thatsache, eine Wahrheit. Redner bemerkt, daß der Abg. Mans schon vor sechs Jahren diese heutige Ansicht ertheilt habe. Man solle deshalb darauf sehen, daß

ähnliche Vorkommnisse für die Zukunft zur Unmöglichkeit gemacht würden.

Man erlaube ihm, drei Fragen aufzuwerfen: 1) Worin bestehe diese Schwäche in der jetzigen Städteverwaltung, 2) wodurch lasse sie sich beseitigen, und 3) welches seien die Gründe gegen und für die beantragte Besserung?

Die Schwäche liege in der Organisation des Bürgerausschusses; die Befugnisse seien zwar im Gesetze klar ausgesprochen, allein die Praxis weiche bedeutend hiervon ab. Nach der Ansicht des Gesetzes solle derselbe die Kontrolle über die Finanzverwaltung, die Gemeindeverwaltung und das Recht zur Beschwerde haben; es habe sich aber die Ansicht herausgebildet, daß er nur die Aufgabe habe, die Ausgaben und Einnahmen zu bewilligen. Er sei der Meinung, der Bürgerausschuß solle nicht bloß die abgeschlossene Rechnung prüfen, sondern auch während des Jahres sich überzeugen können, ob die bewilligten Gelder auch zu ihrem Zwecke verwendet, ob die Voranschläge nicht überschritten und die Einkünfte der Gemeinde auch richtig beigebracht würden. Bei der jetzigen Art Weise, wie er zu dieser Thätigkeit berufen werde, sei er nicht im Stande, das notwendige Augenmerk auf die städtischen Verhältnisse zu haben; er sei in der eigentümlichen Lage, nur auf den Ruf des Bürgermeisters sich versammeln zu können, habe keinen Einfluß auf die Tagesordnung, sondern sei an das gebunden, was ihm vorgelegt werde. Er wiederhole, auf diese Weise sei der Bürgerausschuß außer Stande, das finanzielle Dunkel in der Gemeindeverwaltung zu durchschauen, und das sei der Grund zu jenem berühten Antotratismus. Man werfe einen Blick auf unsere konstitutionelle Staatsorganisation; was würden die Stände dazu sagen, wenn die Regierung ihnen die Tagesordnung vorschreiben wollte.

Das sei der Grund, weshalb nur spärliche Kunde über die Gemeindevirtschaft ins Publikum dringe; die verschlossenen Thüren des Stadtraths sorgten dafür; und so sei es gekommen, daß in Konstanz Niemand über den Stand der Gemeindeverwaltung Kenntnis hatte, als ein Einziger, und das sei jener Antotrat gewesen, von dem der Abg. Meyer gesprochen habe.

Das angeführte Beispiel stehe zwar allein da (Abg. Kiefer: bitte), wenigstens in seiner großartigen Erscheinung allein, aber immerhin glaube er, daß die Großh. Regierung hieraus schon von der Nothwendigkeit einer Aenderung überzeugt worden sei. Er weise hin auf die Einrichtungen, wie sie anderwärts in unserem großen deutschen Vaterlande beständen, z. B. in Bayern und Sachsen, und müsse staunen, wie man auf den Gedanken gekommen sei, die zwei Funktionen, die verwaltende und kontrollierende, zu verschmelzen. Einzig logisch richtig sei die Trennung und er berufe sich hiebei auf die Erfahrung.

Was die Gründe betrafen, die gegen diese Trennung vorgebracht worden seien, so habe man in erster Reihe angeführt, es komme hiebei zu Reibungen und feindseligen Gegenüberstellungen; das liege ja aber in der Natur der Sache. Wenn wirklich Uebelstände vorhanden sind, so müsse der Konflikt eintreten, denn das Höhere sei das Wohl der Gemeinde; dieser Einwand sei also gar nicht begründet; von der gleichen Bedeutung sei der Einwand, daß die Geschäftsbehandlung erschwert würde; im Gegentheil, es sei gerade gut, daß neben dem Stadtrath noch ein Kollegium vorhanden sei, das dazu treiben könne, daß gewisse Gegenstände beraten würden.

Den dritten Grund lasse er gar nicht gelten, als ob hiedurch die Einmischung der Großh. Regierung in die Gemeindeverhältnisse befördert würde; er sei nicht geneigt, der Großh. Regierung ihren legitimen Einfluß in

die Gemeindeverwaltung wegzunehmen; es sei ihm aufgefallen, daß gerade dieser Punkt hervorgehoben worden sei. Schon die Staatsraison verlange es, daß in den Gemeinden eine strenge Kontrolle gehandhabt werde; es handle sich oft um Summen, die eine Million übersteigen.

Redner weist noch auf den edutatorischen Einfluß der von ihm beantragten Einrichtung hin. Das Stadtverordneten-Kollegium müsse auf eigene Füße gestellt werden; der jetzige Stadtverordneten-Vorstand sei eine organisatorische Mißgeburt, ein Kopf ohne Gliedmaßen.

Er appellire zum Schluß an unsern badischen Patriotismus; unsere Stadtverordneten durchwühle das fränkende Gefühl ihrer untergeordneten Bedeutung, obwohl sie denselben guten Willen wie anderwärts befaßen, das hohe Haus möge ihnen das Zeugniß der Reife ausstellen.

Abg. Bezinger: Er könne das, was der Vorredner bemerkt, im ganzen Umfang bestätigen; das Stadtverordnetenkollegium sei hinsichtlich einer selbständigen Thätigkeit tiefmütterlich bedacht worden. Redner billigt es, daß für einen Initiativantrag der Stadtverordneten eine geringere Anzahl Mitglieder verlangt werde, als früher; er betont, wenn die Stadtverordneten einen Abänderungsvorschlag machen würden, so wäre es ein Zufall, wenn der Stadtrath auf eine Berathung hierüber sich einließe; er bringe ein Beispiel, wohin eine auseinandergehende Ansicht des Stadtraths und Stadtverordneten-Kollegiums führen könne.

Abg. Kiefer bemerkt einleitend, es sei ihm aufgefallen, daß der badische Städtetag dem v. Feder'schen Antrag nicht beigegeben habe, und habe ihm den Eindruck hervorgerufen, als ob man sich scheue, eine größere Unabhängigkeit für das Stadtverordneten-Kollegium zu beschließen, weil dadurch eine gewisse Aufregung und Unruhe unter den politischen Parteien entstehe; für ihn sei dies jedoch nicht der entscheidende Grund, er habe sich unterdessen an eine Anzahl Männer gewandt, Männer der verschiedensten Stellung, ausgezeichnet durch Intelligenz und Gemeinsinn und das Ergebnis der Nachforschung sei gewesen, daß man einen derartigen Antrag als einen Fortschritt erklärt habe. Redner betont, es sei gefährlich und komme vor, daß eine herrschsüchtige Oligarchie im Stadtrath sitze und die Stadtverordneten-Versammlung zum Schweigen bringe. Die Stadtverordneten müßten eine freie Bewegung, mehr Freiheit haben. Redner weist auf unsere großen deutschen Städte hin, wo doch gewiß viele Schwierigkeiten in der Gemeindeverwaltung sich zeigten, allein dennoch sei ein gesundes Leben darin vorhanden. Es scheine ihm, als ob man bei uns zu behutsam vorgehe. Es sei besser, man lasse eine freie Meinungsäußerung innerhalb gewisser Grenzen zu, als daß man sie unterdrücke, sonst verwandle sich das anfängliche leise Murren in sichtlich und hörbares.

Redner wünscht zum Schluß den § 20 der Geschäftsordnung möglichst rasch abgeschafft.

Abg. Kiefer: Er werde dem Antrag v. Feder nicht beistimmen, er habe bis zur Stunde nichts gehört, was ihn veranlassen könnte, von den bisherigen Bestimmungen abzugehen. Was der Abg. Kiefer gesagt, könne er nicht anerkennen; es würde die neue Bestimmung nicht zum Gebelien der Gemeinde sein, sondern man würde durch die entstehenden Reibereien und politischen Streitigkeiten zu keinem günstigen Resultat gelangen. Man habe auf Konstanz hingewiesen; da sei das Verhältnis kein normales gewesen, jedenfalls trage die Städteordnung nicht die ganze Schuld. Abg. v. Feder habe eine Parallele mit der Regierung und Volksvertretung gezogen, allein man möge bedenken, daß die Regierung ernannt sei, die Mitglieder der städtischen Behörden aber erwählt. Er könne

66.

Ohne Familie.

Von Hector Malot.
Deutsch von Mary Muchall.

(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 57.)

Garofoli hätte lieber meinen Bruder Leonardo gehabt, der nach mir kommt, weil Leonardo schön ist, ich aber häßlich bin, und das darf man nicht sein, wenn man Geld verdienen will; häßliche Kinder bekommen nur Schläge oder böse Worte. Aber meine Mutter wollte Leonardo nicht hergeben; „Mattia ist der Älteste“, sagte sie, „wenn einer gehen muß, ist es an Mattia, zu gehen; so hat der liebe Gott es eingerichtet und ich wage nicht, mich gegen die Anordnungen des lieben Gottes anzulehnen.“ — So bin ich mit meinem Oheim Garofoli fortgezogen; du wirst wohl begreifen, daß es mir hart ankam, unter Haus, meine weinende Mutter und meine kleine Schwester Cristina, die mich sehr lieb hatte, weil sie die jüngste war, und ich sie immer auf den Armen trug, — wie auch meine Brüder, meine Spielgefährten und die Heimath zu verlassen.“

Ich wußte nur zu gut, wie bitter eine solche Trennung war; hatte es mir ja fast das Herz abgedrückt, als ich Mutter Barberrin's weiße Haube zum letzten Male erblickte.

Der kleine Mattia fuhr in seiner Erzählung fort: Als ich von Hause fortging, war ich ganz allein mit Garofoli, aber nach acht Tagen waren wir unserer zwölf und machten uns auf den Weg nach Frankreich. Ach! der Weg wurde mir und meinen Gefährten recht lang; denn auch sie hatten Heimweh. In Dijon mußte einer im Krankenhaus zurückbleiben, so daß wir nur noch elf waren, als wir endlich in Paris anlangten. Dort traf Garofoli eine Auswahl unter uns, brachte die kräftigen bei Diensteigen oder Schornsteinfeger-Meißern unter, und

wer nicht stark genug war, um ein Handwerk zu treiben, mußte auf den Straßen singen oder Leier spielen. Ich war natürlich zu schwach zum Arbeiten und wahrscheinlich zu häßlich, um durch Leierspielen Geld zu verdienen. Deshalb gab Garofoli mir zwei kleine weiße Mäuse, die ich an den Thüren und auf den Durchgängen zeigen sollte, und veranschlagte meinen Tag zu dreißig Sous. „Soviel Sous dir Abends fehlen“, sagte er, „soviel Stockschläge gibst du dir!“

Dreißig Sous sind schwer zusammen zu bringen, aber Schläge auch schwer auszuhalten, namentlich wenn Garofoli sie austheilt. Ich that also, was ich konnte, um meine Summe zu verdienen; doch glückte es mir trotz aller Mühe nur selten, und während meine Kameraden beim Nachhausekommen fast immer ihre Sous abliefern konnten, hatte ich sie fast nie, — das verdoppelte Garofoli's Aerger.

„Wie stellt sich nur der blödsinnige Mattia dabei an?“ sagte er oft; denn ein anderer Knabe, der ebenfalls weiße Mäuse zeigte und auf vierzig Sous veranlagt war, brachte letztere jeden Abend ganz richtig heim. Als ich nun öfter mit diesem ausging, um zu sehen, wie er das mache und inwiefern er gewandter sei als ich, wurde mir bald klar, warum er seine vierzig Sous so leicht und ich meine dreißig so schwer zusammenbrachte. — Sobald uns ein Herr und eine Dame begegneten, sagte die Dame regelmäßig: „Für den hübschen Jungen, nicht für den häßlichen.“ — Der häßliche aber war ich. Darnach ging ich nicht mehr mit meinem Gefährten aus; denn ist es schon schlimm genug, daheim Schläge zu bekommen, so ist es noch trauriger, auf der Straße harte Worte zu hören. Du weißt nicht, wie das thut, denn du hast nie hören müssen, du feist häßlich, aber ich . . . Da Garofoli endlich einsah, daß die Schläge nichts fruchteten, so vertief er

auf ein anderes Mittel, erklärte mir, daß ich fortan für jeden Sous, der mir fehle, Abends eine Kartoffel weniger bekommen würde, und fügte hinzu: „Da deine Haut unempfindlich gegen Schläge ist, so mag dein Magen es vielleicht nicht gegen den Hunger sein.“ — „Sag mal, haben Drohungen dich schon je zu Etwas vermocht?“

— „Ei nun, das kommt darauf an.“
„Mich niemals; außerdem konnte ich ja auch nicht mehr thun, als ich bis dahin gethan, falls ich den Leuten, welchen ich die Hand bittend entgegenstreckte, nicht sagen wollte.“

„Wenn Sie mir keinen Sou geben, bekomme ich heute Abend keine Kartoffeln“; — das hätte mir nicht einmal etwas genügt. Wer Kindern gibt, thut es nicht um solcher Gründe willen.“
„Und weshalb geben die Menschen denn? Man gibt doch, um Andern Freude zu machen.“

„O bewahre! Du bist noch sehr unerfahren; man gibt, um sich selbst Freude zu machen, nicht aber Andern. Entweder gibt man einem Kinde etwas, weil dasselbe hübsch ist und, das ist noch der beste Beweggrund, weil man selbst ein Kind verloren hat oder sich eines wünscht; oder weil Einem selbst schon warm ist, während das bittende Kind unter einem Thorwege vor Kälte zittert. Ach! ich kenne all diese Geschichten, ich habe Zeit gehabt, sie zu studiren; heute z. B. ist es kalt, nicht wahr?“

„Jawohl.“
„Gut, so geh einmal hinaus, stelle dich unter eine Thüre, strecke einem Herrn die Hand hin, welcher eifertig daher kommt, mit einem dünnen Ueberrock bekleidet, und sag mir dann, wie viel er dir gegeben hat. Wendest du dich im Gegentheil an jemanden, der in einem dicken Ueberzieher oder gar einem Pelz gehüllt, gemächlich vorüberschreitet, so bekommst du vielleicht ein Silberstück.“
(Fortsetzung folgt.)

nicht einsehen, wie man sagen könne, die Würde des Stadtverordneten-Kollegiums verlange eine größere Selbstständigkeit; eine Trennung sei keine absolute Nothwendigkeit; man solle das Gesetz dahin vervollständigen, daß man dem Stadtverordneten-Kollegium mehr Rechte einräume.

Regierungskommissär Ministerialrath Arnspurger: Man gestatte ihm, die Stellung der Großh. Regierung den im Hause gestellten Anträgen gegenüber zu präzisieren. Nach den gemachten Erfahrungen könne man nicht in Abrede stellen, daß Thatsachen vorliegen, aus denen sich entnehmen lasse, daß in der ökonomischen Verwaltung der Städte die Kontrolle nicht in dem Maße stattgefunden habe, wie es das Gesetz verlange; die Erfahrungen beschränkten sich jedoch auf Thatsachen und Ergebnisse, die nur in einzelnen Gemeinden hervorgetreten seien. Die Großh. Regierung sei jedoch nicht der Ueberzeugung, daß dem Bürgerausschusse etwa nicht die richtige Stellung eingeräumt oder nicht die genügenden Mittel zur Hand gegeben worden seien, um ihren Pflichten in vollständiger Weise nachzukommen.

Man habe im Gegentheil die Erfahrung gemacht, daß in allen den Fällen, wo Mißstände zu Tage getreten seien, entweder der Bürgerausschuß die ganze Auffassung des Stadtraths getheilt habe oder einzelnen maßgebenden Persönlichkeiten ein zu weitgehendes Vertrauen entgegengebracht habe. Wenn daher die Großherzogl. Regierung noch nicht der Ueberzeugung sei, daß ein absolutes Gebot vorhanden wäre, vom erst seit kurzer Zeit eingeführten Systeme der seitherigen Organisation abzuweichen, und sei dasselbe noch nicht für entschieden verwerflich zu erklären, so gebe sie doch zu, daß Anhaltspunkte vorhanden seien, die vorliegende Frage aufmerksam zu verfolgen.

Dagegen sei es klar, daß die vorliegende prinzipielle Frage mit dem staatlichen Aufsichtsrechte in engem Zusammenhange stehe; dagegen könne ein wirksames und rechtzeitiges staatliches Aufsichtsrecht nur in beschränktem Maße zur Geltung kommen, weil zunächst der mächtigste Akt dieser Kontrolle, der der Rechnungsprüfung, der Staatsbehörde entzogen und dem Bürgerausschuß übertragen worden sei und soweit sie einen außerordentlichen Kommissär zu schicken benöthigt wäre, meistens die Verhältnisse so lagen, daß der Hauptschaden schon geschehen sei. Insofern eine Einwirkung nach außen hin als geboten erscheine, so könne sich oft ergeben, daß die Unregelmäßigkeiten, die vorgekommen, nicht von der Bedeutung seien, daß sie außerordentliche Maßregeln als geboten erschienen und die Gemeinde oft schwerer betroffen werde, als nöthig sei; dieser Punkt werde die Großh. Regierung äußerst sorgfältig in Ausübung dieser Maßregel machen. Wenn jedoch die Erfahrungen dahin führen sollten, daß der Fehler in der grundsätzlichen Stellung des Bürgerausschusses zum Stadtrath liegen solle, werde man keinen Anstand nehmen, eine Aenderung dahin vorzuschlagen; vorläufig könne er jetzt schon erklären, daß verschiedene Bestimmungen des Gesetzes, so diejenigen über die Zuständigkeit und Gewaltbefugnisse des Bürgerausschusses, einer Aenderung bedürften.

Der Abg. Kiefer habe den § 20 der Städteordnung in Frage gestellt; diese Vorschrift entspreche jedoch an sich der jetzt gegebenen Stellung des Bürgerausschusses.

Abg. M a y s: Der Abg. v. Feder habe sich auf Worte berufen, die er vor sechs Jahren in diesem Hause gesprochen habe; er bedauere, das unverdiente Lob jetzt nicht mehr acceptiren zu können, da er inzwischen seine Ansicht geändert habe. (Heiterkeit.) Damals bei Berathung der Städteordnung habe er allerdings die Ansicht gehabt, man solle dem Stadtverordneten-Kollegium mehr Selbstständigkeit geben; seit jener Zeit habe er jedoch Erfahrungen gemacht, wonach er der jetzigen Einrichtung den Vorzug geben müsse. Die Gründe seien hauptsächlich die, daß bei dem v. Feder'schen Antrag zu befürchten sei, daß die Stadtverordneten in manchen Fällen wegen mangelnder Information übereilte Beschlüsse faßten, die hinterher nicht mehr so leicht rückgängig gemacht werden könnten. Die Stellung, welche dem Vorstand der Stadtverordneten gegeben worden sei, hätte ja auch dazu beigetragen, dem ganzen Stadtverordneten-Kollegium mehr Bedeutung zu geben. Die Erfahrung habe ja gezeigt, daß, wenn der Stadtrath eben nicht kontrollirt werden wolle, auch das Stadtverordneten-Kollegium nicht dahinter komme. Für die Behauptung, dieses Kollegium sei so unbedeutend, mangle ihm das Verständniß; wenn sich die Mannheimer Stadtverordneten so bei Seite setzen ließen, so sei das ihre Sache; wenn man von einem Rechte keinen Gebrauch mache, so tauge auch das allerbeste Gesetz nichts. Wenn Dinge, wie die zur Sprache gebrachten, vorgekommen seien, so hätten eben die betreffenden Personen ihre Schuldigkeit nicht gethan und sollten sie eben zuerst die bessernde Hand an sich selbst legen. (Abg. v. Feder: Der Heidelberger Stadtrath.) (Heiterkeit.) In Heidelberg seien die Bürgerausschüsse acht Mal im Jahre zusammengetreten. Nachdem Redner noch erwähnt, daß der Stadtrath in Heidelberg oft gerade bei seinen Beschlüssen auf die muthmaßliche Stellung, welche die Stadtverordneten in der Sache einnehmen würden, Rücksicht genommen habe, betont er zum Schlusse, daß er eine Aenderung durch das Gesetz nicht für nöthig halte, man könne ja die Geschäftsordnung ändern. Er werde dem Kommissionsantrag beistimmen.

Abg. v. Feder: Wenn man den Abg. Mays höre, so meine man, die Ausschussmitglieder seien diejenigen, die Alles verärrnnten, er wisse nicht, ob die Großh. Regierung in der Lage sei, dem Stadtrathe das Zeugniß einer aufmerksamen vorichtigen Geschäftsführung geben zu können. Mit Recht habe man von einer Autokratie gesprochen, es gebe jedoch noch eine andere als die erwähnte, diejenige, die durch Händedruck und Komplimente ihre Machinationen einleite. Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird der Antrag des Abg. v. Feder und Genossen zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Schluß der Sitzung.

Karlsruhe, 6. März. Schluß des Berichts über die 51. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lam e y.

Zweiter Theil der Tagesordnung: Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Staatsministeriums für die Jahre 1880 und 1881 — Berichterstatter Ab. Frank von Baden.

Tit. I, Großherzogliches Haus, unter A. Ausgaben, Ordentlicher Etat, Tit. II, Landstände, und Tit. III, Großherzogliches Geheimen Kabinet, werden nach den Anträgen der Kommission angenommen.

Zu Tit. IV, Großh. Staatsministerium, erklärt der Berichterstatter, daß aus der Begründung des Budgets die Meinung entstehen könnte, als ob der Posten mit 1800 M. bei § 11 a. in Zukunft nicht wegfallen solle; die Kommission sei der Ansicht, daß er in Zukunft wegfalle.

Staatsminister Turban bemerkt, daß die bei § 11 a. weniger angeforderten 1800 M. nicht mehr für eine besoldete Stelle, sondern als Gehalt verwendet würden und deshalb unter der Mehrforderung bei 12 a. enthalten seien; derselbe konstatiert, daß die im gedruckten Bericht geäußerte Erwartung, es werde im Falle der Erledigung einer weiteren Stelle solche wegfallen, dahin aufzufassen sei, daß für den geeigneten Fall nicht der Wegfall der Stelle überhaupt, sondern gleichfalls nur deren Umwandlung aus einer besoldeten Stelle in eine mit Gehalt dotirte in Aussicht zu nehmen sei.

Hierauf wurde Tit. IV, sowie Tit. V, Gesandtschaft beim Reich, nach dem Antrag der Kommission angenommen.

Zu Tit. VI, Matricularbeiträge zur Reichskasse, erklärt Abg. Jungmanns: Vorausgesetzt, daß die Militärkonvention dies noch zulasse, möge man ihm bezüglich der badischen Trippen einige Bemerkungen erlauben. Jedes Jahr hätten wir beim Militär schmerzliche Verluste zu beklagen, und zwar dadurch, daß zur Manöverzeit die Märsche oft zu einer Stunde gemacht würden, wo die Sonnenhitze eine solche Macht auf den Einzelnen ausübe, daß dessen Widerstandsfähigkeit nicht ausreiche und er dem Eindruck dieser Macht nicht gewachsen sei. Es verstehe sich von selber, daß im Feldzuge Rücksichten dieser Art nicht genommen werden dürften; jedoch im Frieden wäre es möglich, zu vermeiden, daß von Jahr zu Jahr Leute derartigen Verhältnissen zum Opfer fielen; man solle die Märsche so einrichten, daß die Eindrücke der Temperatur über die Kraft des Menschen nicht hinausgingen.

Abg. v. Feder: Trogdem er dem Abg. Jungmanns aufmerksam zugehört, habe er doch einen Zusammenhang der Militärkonvention mit den Matricularbeiträgen nicht einsehen können; er wisse nicht, wie man diesen Anlaß benützen könne, um über Militärverhältnisse zu sprechen; jedoch da er die Frage einmal berührt, so wolle er ihm bemerken, es sei gewiß nicht dessen Absicht, diese Herbstmanöver, welche die praktische Einschulung des Militärs in der Kriegstüchtigkeit zum Zwecke hätten, zu beschränken oder zu umgehen; er kenne aber keine Jahreszeit, die dem Körper besser zuträglich wäre, als gerade der Herbst; auch sei dieselbe gegenüber den Landbewohnern am allergünstigsten ausgewählt. Unglücksfälle seien auch früher vorgekommen und sei das zu bedauern, allein sie wären eben nicht zu vermeiden. Redner erinnert an einen solchen im Jahr 1858 in Lahr und an einen Marsch im Jahr 1859 von Ottersweier nach Offenburg; er glaube, daß von Seiten der Militärverwaltung das Mögliche gethan werde, um zu vermeiden, daß die Märsche zu einer Zeit vorgenommen würden, wo die Mannschaft von der Sonnenhitze nicht zu sehr zu leiden habe.

Abg. Schmidt berührt einen Mißstand bezüglich der portofreien Militärbriefe; in den Grenzländern, besonders der Schweiz, sei dies oft nicht bekannt, abgesehen davon, daß sie das Porto von der badischen Staatskasse fordere, strafe sie noch und werde auf eine Reklamation bei der Reichspost eine so kleinliche Inquisition in Scene gesetzt, daß es sich gar nicht mehr empfehle, derartige Reklamationen bei der Reichspost zu erheben. Redner bittet die Großh. Regierung um Abstellung dieser Mißstände.

Abg. v. Feder: Er sehe den fremden Gast, die Matricularbeiträge, noch vor sich stehen, während man versprochen habe, es sollten die Matricularbeiträge wegfallen, ja sogar man habe den Gemeinden Zuwendungen versprochen, man wolle ihnen die Grundsteuer überlassen; alle diese schönen Aussichten seien nicht erfüllt, anstatt einer Erleichterung siehe dieser Posten in der alten Höhe vor uns und sei sogar eine Erhöhung in Aussicht.

Präsident des Finanzministeriums Geheimrath Ellstätter: Er bedauere, daß der Abg. v. Feder übersehen habe, daß unter den Einnahmen auch ein Antheil an Reichseinnahmen von 1,700,000 M. eingestellt sei. Abg. v. Feder betont, daß eingetreten, was er seiner Zeit vorausgesehen habe; man habe von allen Seiten Lieder von der eintretenden Erleichterung gesungen; er habe damals schon gedacht: „die Votivschiff hört ich schon, allein mir fehlt der Glaube“.

Abg. Behrle: Der Abg. Jungmanns habe einen Uebelstand zur Sprache gebracht bezüglich der Manöver; man möge ihm erlauben, etwas Anderes zur Sprache zu bringen, über das die Soldaten noch viel unzufriedener seien, es sei dies das schlechte Brod, insbesondere die Art und Weise, wie es gebacken sei, für den Süddeutschen sei es nicht genießbar; man solle es wenigstens so baden, daß es mehr Lust habe. Er erlaube sich, die hohe Regierung darauf aufmerksam zu machen und dahin zu wirken, daß die Soldaten besseres Brod bekämen, sie würde sich den Dank der Soldaten erwerben.

Abg. Schöch: Auch er sei überrascht gewesen, den Matricularbeiträgen wieder zu begegnen, nachdem seiner Zeit das goldene Zeitalter angekündigt worden. Man habe es seiner Partei von jener Seite übel aufgenommen, daß sie bei den Adreßdebatten bezüglich des neuen Zoll-

tarifs nicht die große Pause erschaffen ließ; man habe damals nicht begreifen können, wie man so kühl an der Thatsache der neuen Steuererhebung vorbeigehen könne. Redner sucht nachzuweisen, daß das, was wir nach dem Frankenstein'schen Antrage noch bekämen, auf ein bescheidenes Maß heruntergehe.

Redner berührt noch die Konkurrenz, die durch diese indirekten Steuern unseren direkten erwachsen sei, bemerkt, daß gerade in Folge des Frankenstein'schen Antrags unsere Finanzwirtschaft bedeutend erschwert sei; man habe jetzt zwei unsichere Posten, die schwer eine Uebersicht gestatteten.

Abg. Bürklin: Bezüglich dessen, was der Abg. Behrle vorgebracht habe, seien ihm aus seinem Wahlkreise ebenfalls mündlich und schriftlich Klagen zugekommen. Es seien weniger dessen Bestandtheile, die das Brod schlecht machten, als die mangelhafte Art der Zubereitung; er beurtheile die Sache nach einer Probe, die ihm vorgelegt worden sei. Er habe geglaubt, es seien dies vielleicht lokale Mißstände — er meine in Konstanz — und habe er die Absicht gehabt, auf andere Weise die Sache zur Kenntniß der Großh. Regierung zu bringen; nachdem jedoch der Abg. Behrle die gleichen Beschwerden aus einem andern Garnisonsorte vorgebracht, nehme er keinen Anstand, auch die ihm mitgetheilten Beschwerden diesem Hause zur Kenntniß zu bringen; er ersuche die Großh. Regierung, soweit es an ihr sei, in der Sache Abhilfe zu treffen.

Abg. Lender: Er bedauere, daß der Abg. v. Feder mit dem § 70 der Reichsverfassung auf so schlechtem Fuße stehe, denn sonst hätte er wissen müssen, daß nach demselben von einer Beseitigung der Matricularbeiträge nicht die Rede sein könne. Was das von dem Abg. Bür zu seiner Rechtfertigung über seine Abstimmung im Reichstage Vorgebrachte betreffe, so sei er diesmal in der Lage, ihn an Reichstreue überbieten zu können. Wenn gesagt werde, man habe sich wegen der in Aussicht gestellten Erleichterungen getäußt, so bemerke er, daß die Zeit seit Einführung des Tarifs eine noch so kurze sei, daß die Wirkungen desselben sich noch nicht übersehen lassen; aber so viel sei gewiß, daß wir ohne den Tarif jetzt schon an eine Erhöhung der direkten Steuern in den Einzelstaaten gekommen wäre. Der Zolltarif sei beschränkt durch den Schutz der deutschen Industrie und sei man vor die Alternative gestellt gewesen, entweder die Finanzzölle mit anzunehmen oder auch auf die Schutzzölle zu verzichten. Was den Frankenstein'schen Antrag betreffe, so habe dieser mit den Matricularbeiträgen nichts zu thun, demselben sei ein anderes Bedenken entgegengestanden, die Verfassung des Reichs. Er hoffe, daß die Einnahmen des Reichs aus diesen Zöllen vermehrt werden und daß wir nach zwei Jahren, wenn man sich gesund wieder treffe, sehen, daß er und seine Partei doch den richtigen Weg gegangen.

Abg. Friderich betont dem Abg. v. Feder gegenüber, daß Art. 70 der Reichsverfassung ja nur für den Fall des Bedürfnisses des Reichs geschaffen worden sei, er wisse wohl, daß ihm entgegen werde, es würde eine bestimmte Summe der Matricularbeiträge als bleiben eingestellt werden, aber immerhin müsse man die Möglichkeit aufrecht zu erhalten suchen, auf die Einnahme des Reichs einen Einfluß zu haben.

Der Gedanke, daß durch die Einführung der neuen Zölle die Matricularbeiträge beseitigt werden könnten und daß auch den Kommunen direkte Steuern zugewiesen werden könnten, wie in Aussicht gestellt worden sei, habe ihm außerordentlich gut gefallen, allein leider sei es nicht so gekommen, wie man versprochen und worauf sich damals die Agitation durch ganz Deutschland gestützt habe. Man täusche sich nicht allzusehr; denn in dem Maße, in welchem die Steuern erhöht würden, wachsen auch die Ansprüche des Reichs. Die Hoffnung, daß wir von den Matricularbeiträgen abkommen werden, sei also keine allzugroße, immerhin dürfe man die Hoffnung festhalten, daß sie geringer würden. Wenn man darauf hingewiesen habe, daß der Zolltarif des Reichstages eine nützliche Wirkung üben werde beim Abschluß von Handelsverträgen mit den benachbarten Staaten, so müsse er die Befürchtung aussprechen, daß man gerade da von einzelnen Bestimmungen des Reichstags werde abgehen müssen, und befürchte er ebenso, daß der Herr Finanzminister Recht haben werde, wenn er bei Gelegenheit der Berathung des Budgets der Domänenverwaltung an einer Erhöhung der Holzpreise gezweifelt habe.

Abg. Kiefer verteidigt den Standpunkt, den seine Partei im Reichstage eingenommen habe. Er selbst habe als Mitglied des Reichstages gegen die Zölle gestimmt. Ob der Schutz Zoll gute oder schlimme Folgen haben werde, müsse noch dahin gestellt bleiben, es solle ihn trennen, wenn sie ein gutes Ergebnis hätten, und zweifle er nicht, daß dies jedenfalls bei einzelnen Zöllen eintreten werde; aber eine derartige Massenhoffnung, wie man sie in Aussicht gestellt, diese sei unbegründet. Was ihn bewogen so zu stimmen, sei nicht bloß Abneigung gegen die partikularistische Tendenz, die in jener ganzen Steuererhebung enthalten sei, sondern auch die enorme Masse indirekter Steuern, die den Bewohnern des Deutschen Reichs auferlegt worden, unter denen zum Theil besonders für die ärmeren Klassen sehr drückende seien, er erinnere nur an den Petroleumzoll. Der Vertrag mit der Reichsregierung sei perfekt und darum keine Möglichkeit mehr vorhanden, diese Last wieder von den Schultern des Volkes abzuwälzen. Die Matricularbeiträge seien eben eine bleibende normale Einnahme des Reichs; und daß auch die national-liberale Partei erstrebt habe, dem Reiche eigene Einnahmen zu verschaffen, liegt auf der Hand, aber doch nicht in der Weise, daß man das Volk in einer so empfindlichen Weise belaste. Redner erinnert in dieser Beziehung an jene trefflichen Worte, die Bennigsen vor wenigen Tagen dem Centrum zu beherzigen gegeben habe, indem er es bei Berathung der Militärvorlage darauf hinwies, daß sie seiner Zeit mehr als genug bewilligt hätten.

Er habe diese wenigen Bemerkungen nur zur Vertiefung in Beziehung auf das gemacht, was gegnerischer Seite gesagt wurde; es werde ihm Niemand den Vorwurf machen können, daß er nicht der Einheit und Kraft des Deutschen Reichs jederzeit eingedenk sei.

Abg. Schöch: Er müsse gegenüber unserem Budget als badischer Landesangehöriger ebenfalls seine Verwunderung aussprechen, daß anstatt einer Erleichterung eine Erhöhung der Matrifalarbeiträge eingetreten sei.

Abg. v. Feder: Es seien ihm zwei Irrthümer vorgehalten worden, ein rechtlicher und ein thatsächlicher. Bezüglich des ersteren müsse er dem Abg. Lender bemerken, daß er diese Materie schon studirt habe, ehe derselbe sich mit Politik abgegeben habe.

Der thatsächliche Irrthum sei ihm vom Großh. Finanzminister vorgehalten worden und hier müsse er fragen, was habe das Steuererträgniß mit den Matrifalarbeiträgen zu schaffen? es sei ihm dies also nicht mit Recht vorgehalten worden.

Abg. Lender: Er hätte nicht geglaubt, daß ein Finanzmann wie der Präsident der Budgetkommission eine derartige Frage stellen könne, wo all die Hoffnungen hingekommen seien. Derselbe wird zugeben müssen, daß die Zeit seit Einführung des Zolltarifs zu kurz sei, um eine Beurtheilung abgeben zu können. Bezüglich der kleinen Einnahmen, die sich bis jetzt ergeben, weist Redner auf die kolossalen Einflüsse hin, die z. B. an Tabak und andern Artikeln kurz vor Einführung des Zolltarifs stattgefunden hätten. Er betont, daß der neue Zolltarif von günstigem Einfluß sein werde, wenn Deutschland seine Handelsverträge mit den Nachbarländern abschließe. Die liberale Partei wäre ja auch bereit gewesen, die Finanzsölle zu genehmigen.

Bezüglich der bewilligten 130 Millionen weist Redner darauf hin, daß ja bis jetzt die Ausgaben 105 Millionen betragen, man habe das Reich doch nicht schlechter stellen können. Er selbst sei nicht wenig erstaunt gewesen, daß der Reichskanzler es war, der den föderativen Charakter Deutschlands so sehr betonte.

Zum Schlusse gibt Redner eine ziffermäßige Uebersicht über die Größe der einzelnen Budgets im Reiche und betont, daß ja der Schwerpunkt aller Ausgaben im Militärbudget liege.

Abg. Friederich erwidert dem Abg. Lender; er spricht die Befürchtung aus, daß wir gerade bei Abschluß der berühmten Handelsverträge von einzelnen Bestimmungen unserer Tarifs wieder werden abgehen müssen.

Abg. Vär bemerkt ebenfalls dem Abg. Lender gegenüber, daß nicht er es sei, der diesen Erisapfel des Zolltarifs in die Debatte geworfen, er habe ihn nur aufgehoben. Das Wort Reichstreue habe er nie, weder hier im Hause, noch im Reichstage, in den Mund gebracht. Er glaube, man könne große Verehrung haben für die Person des Reichskanzlers und doch daran zweifeln, ob seine Worte richtig seien. Er erinnert den Abg. Lender daran, daß in diesem Augenblick das Centrum seiner ehemaligen Reichstreue sich nicht mehr erinnere.

Der Berichterstatter Abg. Frank von Büdenberg gibt hierauf ein Resümee der Diskussion, worauf Tit. VI bis Schluß der Ausgaben angenommen wird.

Zu II. Einnahmen macht Abg. Schöch eine kurze Bemerkung. Auch hier werden die einzelnen Positionen nach dem Antrag der Kommission angenommen.

Hiermit Schluß der Sitzung.

Karlsruhe, 6. März. 15. Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Oßfischer.
Am Regierungstische: Ministerialpräsident Stöffer, Ministerialrath Wielandt.

Tagesordnung: Berathung des von Verwaltungsgerichts-Präsident Schwarzmann erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betreffend.

Zur Generaldiskussion erhält das Wort der Berichterstatter, Verwaltungsgerichts-Präsident Schwarzmann: Die Großh. Regierung habe sich durch die Vorlage dieses Gesetzes ein großes Verdienst um einen nicht unerheblichen Theil des Volksvermögens erworben. Die Sparkassen unseres Landes hätten sich zwar schon ohne dieses Gesetz zu schöner Blüthe entfaltet. Dessen ungeachtet dürfe man aber nicht glauben, daß eine gesetzliche Regelung auf diesem Gebiete überflüssig wäre; das Bedürfnis nach einer solchen sei vielmehr in der Praxis schon häufig hervorgetreten. Die hier gegebene gesetzliche Regelung beziehe sich zunächst auf die Festsetzung der rechtlichen Natur der Sparkassen. Denselben werde im Entwurfe die juristische Persönlichkeit zugesprochen. Es verdiene dies Beifall, weil hierdurch die Geschäftsführung der Sparkassen erleichtert und denselben eine gewisse Selbstständigkeit derer verbürgenden Gemeinde gegenüber gewahrt werde.

Weitere Bestimmungen des Gesetzes gingen dahin, den Gemeinden selbst gewisse Garantien zu geben gegen die Gefahren, welche für dieselben aus der Bürgerschaftsübernahme entstehen könnten. Derselben beziehen sich auf die Organisation und die Verwaltung der Sparkassen. Der Entwurf sei vor seiner Vorlage an die Kammer den Vetheiligten im Lande zur Begutachtung zugegangen. Von allen Seiten seien im Wesentlichen zustimmende Erklärungen ergangen. Dies sei der Eigenschaft des Entwurfs zu verdanken, daß er sich auf die Regelung des Nothwendigsten beschränke, im Uebrigen aber der Selbstverwaltung freien Spielraum gewähre. Die Zweite Kammer habe den Entwurf mit wenigen Modifikationen angenommen; die Kommission beantrage ebenfalls dessen Annahme und habe nur in zwei Punkten Änderungen vorgeschlagen, welche die §§ 12 und 14 betreffen und auf welche in der Spezialdiskussion zurückzukommen Gelegenheit sich bieten werde.

In der Kommission sei noch ein weiterer Punkt zur Sprache gekommen, ob es nämlich nicht zweckmäßig wäre, zu den Berathungen und Beschlüssen des Gemeinderaths

und der Gemeindeversammlung in den Fällen, wo es sich um die Sparkasse handelt, die Vertreter der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmäcker beizuziehen, welche nach § 92 der Gemeindeordnung zugezogen werden müssen zu den Gemeinderathungen über gewisse Gegenstände, welche auf die Erhebung von Umlagen in der Gemeinde von Einfluß sind. Die Kommission habe nicht verkannt, daß die Uebernahme der Bürgerschaft für eine Sparkasse von Einfluß auf die Umlage werden könne. Sie habe aber, da eine solche Wirkung nur eine sehr entfernte und mittelbare ist, und da der Fall, daß es in einer Gemeinde wegen einer solchen Verbürgung zu einer Umlageerhebung kam, wohl noch nicht vorgekommen ist, von der Stellung eines bezüglichen Antrags Umgang nehmen zu können geglaubt, und zwar um so eher, als in Abt. 2 des § 92 Gem.-O. bereits der Staatsbehörde die Befugniß eingeräumt ist, den Beizug der fraglichen Vertreter anzuordnen, sofern die Beschlussfassung der staatslichen Genehmigung unterliegt, was ja bei allen wichtigeren Angelegenheiten der Sparkassen zutrifft.

Koelle erkennt ebenfalls die Zweckmäßigkeit einer gesetzlichen Regelung auf dem vorliegenden Gebiete an. Eine solche Regelung biete aber große Schwierigkeiten, weil hinsichtlich der Sparkassen im Lande große Verschiedenheiten herrschten und es nun gelte, für diese alle gemeinsamen Vorschriften zu erlassen.

Schon der Herr Berichterstatter habe angeführt, daß schon jetzt eine Reihe gut eingerichteter Sparkassen im Lande bestehen; daraus folge aber noch nicht, daß eine gesetzliche Regelung nicht notwendig sei. Es könne nur gebilligt werden, daß der Entwurf von dem Grundsatze ausgehe, den Satzungen einen möglichst weiten Spielraum zu lassen; gerade auf diesem Gebiete müsse man sich sehr hüten, allzu beengende Vorschriften zu erlassen. Allerdings sei es mit dieser gesetzlichen Regelung nicht allein gethan; denn die Prosperität der Sparkassen, wie überhaupt aller Geldinstitute hänge eben wesentlich davon mit ab, ob die richtigen Leute an der Spitze ständen.

Ueber die sehr eingehende Ausführung des Herrn Geh. Rath Knies werden wir in unserer morgigen Nummer berichten.

Ministerialpräsident Stöffer kann sich im Allgemeinen den von den Vorrednern ausgesprochenen Anschauungen anschließen. Die Großh. Regierung sei bei der Ausarbeitung des Entwurfs von zwei Gesichtspunkten ausgegangen: einmal von dem Gesichtspunkte, den der Herr Berichterstatter heute in erster Linie hervorgehoben, die rechtliche Stellung der Sparkassen zu regeln, und zum andern von dem Gesichtspunkte, den Geh. Rath Knies betonte, eine etwas kräftigere Vertretung der Sparkassen zu bewirken. Diese letztere Tendenz könne nämlich durch die Verbindung der Sparkasse mit der Gemeinde leicht einträchtig werden. Für die Sparkasse sei ja die Bürgerschaft der Gemeinde an sich sehr werthvoll; dieser Zusammenhang zwischen beiden führe aber leicht zu Verirrungen, nämlich dann, wenn man die Sparkasse als Erwerbsquelle für die Gemeinde auffasse oder aber wenn man glaube, andere gemeinnützige Dinge in Verbindung setzen zu können mit dem Hauptzweck der Sparkasse. Letzteres sei wieder in zwei verschiedenen Richtungen möglich: entweder es würden Unternehmungen der Gemeinde mit den Mitteln der Sparkasse unterstützt — was ja an und für sich nicht ausgeschlossen zu sein brauche, was aber mit äußerster Vorsicht behandelt werden müsse — oder aber die Einlagen würden zu Anleihen an einzelne geldbedürftige Gemeindeangehörige verwendet, um dieselben vor dem Wucher zu schützen. Ein solches Verfahren sei zwar löblich, aber äußerst gefährlich. Wenn zu viel auf Handschriften, ausgeliehen werde, wo es an der erforderlichen Sicherheit fehle, so müsse schließlich die Gemeinde eintreten auf Grund ihrer Verpflichtung aus der Bürgerschaft. Ein weiterer Nachtheil sei der, daß im Falle einer wirtschaftlichen Krisis, wenn die Sparer ihr Geld zurückziehen wollen, die Sparkasse nicht über die erforderlichen Mittel verfüge.

Alle diese Gesichtspunkte hätten es der Großh. Regierung nahe gelegt, diese Verhältnisse einer gesetzlichen Regelung zu unterwerfen.

Hierauf wird die Generaldiskussion geschlossen und in die Einzelberathung eingetreten.

Die §§ 1—3 werden unverändert nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer angenommen.

Zu § 4, welcher lautet:

„Mit der Sparkasse kann eine Waikasse verbunden sein, welche den Zweck hat, für die sichere Anlage des Vermögens unter Vormundschaft stehender Personen Gelegenheit zu gewähren, sowie ausnahmsweise eine Leihanstalt (Leihhaus) und eine Hinterlegungsanstalt.“

Andere Geschäftszweige dürfen mit Sparkassen der in diesem Gesetze bezeichneten Art nicht verbunden sein. meldet sich zum Wort Geh. Rath Knies:

In den städtischen Gemeinden sei allgemein neben dem Bedürfnis nach Sparkassen auch ein Bedürfnis nach Leihanstalten vorhanden. Auf die Gründe wolle er, da er dieselben als bekannt voraussetze, hier nicht näher eingehen. In vorliegenden Paragraphen sei nun gesagt, daß mit der Sparkasse ausnahmsweise eine Leihanstalt (Leihhaus) verbunden sein könne. Es gehe aus dieser Fassung hervor, daß man die Errichtung einer solchen Leihanstalt wie etwas ansehe, dem man entgegenzutreten sollte. Da nun die Errichtung nicht ohne die Mitwirkung der Gemeinde und der Staatsbehörde geschehen könne, so glaube er, daß man eine etwas weitere Fassung wählen und das Wort „ausnahmsweise“ weglassen lassen könnte, oder aber dasselbe wenigstens nur auf die Hinterlegungsanstalten beziehen sollte.

Er erlaube sich, den Antrag zu stellen, zu sagen:

„... sowie eine Leihanstalt (Leihhaus) und ausnahmsweise eine Hinterlegungsanstalt.“

Ministerialrath Wielandt erklärt sich gegen diesen Antrag, § 4 beziehe sich nur darauf, welche Anstalten mit einer Sparkasse verbunden sein können. Die Frage, ob eine der hier genannten Anstalten für sich allein betrieben

werden kann, sei nicht berührt. Eine etwaige Verbindung mit einer Sparkasse solle nur in Ausnahmefällen zugelassen werden, weil es nicht wünschenswerth erscheine, mit der Sparkasse solche Institute zu verbinden, die nicht in einem naturgemäßen Zusammenhange mit derselben stehen. Dies sei aber nur bei den Waikassen der Fall. Thatsächlich befänden seines Wissens im Lande nur zwei oder drei solche mit einer Sparkasse verbundene Leihhäuser; diesen Zustand wollte man fortbestehen lassen, aber nicht weiter gehen. Geh. Rath Knies wiederholt in Kürze die für seinen Antrag sprechenden Gründe, erklärt aber denselben nicht aufrecht erhalten zu wollen. § 4 wird hierauf unverändert angenommen, ebenso § 5, § 6, welcher lautet:

Jede mit Gemeindebürgerschaft versehene Sparkasse muß außer den in § 5 bezeichneten Verwaltungsorganen einen Rechner (Kassier) haben. Von diesem Ante sind ausgeschlossen: der Vorsitzende der in § 5 bezeichneten Verwaltungsorgane, der Bürgermeister und Gemeindevorsteher der verbürgten Gemeinde, sowie Personen, welche mit dem Vorsitzenden in direkter Linie ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades und in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind. Es muß dem Rechner mit Ausschluß von Tantiemen ein fester Gehalt aus Mitteln der Sparkasse ausbezahlt werden.

beantragt Hofrath Behaghel den Ausdruck „verbürgte“ Gemeinde, der auch in § 9 und 10 noch vorkomme. Er beantrage an diesen 3 Stellen zu sagen „verbürgenden“ statt „verbürgten“.

Geh. Rath Knies unterstützt diesen Antrag, möchte aber anheim geben, ob nicht lieber gesagt werden sollte „verbürgenden Gemeinde“. Nachdem Ministerialrath Wielandt das Einverständnis der Regierung, Berichterstatter Schwarzmann dasjenige der Kommission zu dieser letzteren Aenderung erklärt hat, wird dieselbe vom Hause zum Beschluß erhoben.

Koelle möchte sich darüber vergewissern, ob es auch in Zukunft zulässig sein werde, dem Sparkassenrechner eine Nebenkasse der Gemeinde zu übertragen. In Stadtgemeinden, wo der Stadtrechner in der Regel die Rechnungsgeschäfte nicht allein bewältigen könne, komme dieser Fall häufig vor.

Ministerialrath Wielandt: diese Frage könne nicht grundsätzlich für alle Fälle bejaht werden. Es werde darauf ankommen, ob der die Nebenkasse führende Beamte als selbständiger Gemeindevorsteher im Sinne der Gemeindeordnung oder nur als eine dem Gemeindevorsteher unterstehende Hilfsperson zu betrachten sein würde. Im ersteren Falle würde die Uebernahme des Nebenamtes durch den Sparkassenrechner ausgeschlossen sein. Die fragliche Bestimmung beruhe auf dem Grundsatz, daß die Rechnung der Gemeinde von derjenigen der von ihr als selbständige Persönlichkeit unterschiedenen Sparkasse getrennt geführt und verwaltet werden soll. Eine Personalunion von Gemeinde- und Sparkassenrechner würde leicht zu Unzuträglichkeiten führen.

Der Berichterstatter: Die Ansicht der Kommission gehe dahin, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein soll, dem Sparkassenrechner eine Nebenkasse anzuvertrauen. Es werde auf die Verhältnisse des einzelnen Falls ankommen.

§ 6 wird hierauf unverändert angenommen, ebenso 7 und 8.

Die Berathung und Beschlussfassung zu § 9 wird auf Antrag des Geh. Rath Knies bis zur Berathung des § 15 ausgesetzt.

Die §§ 10 und 11 werden ohne Debatte nach den Beschlüssen der Kommission bezw. der Zweiten Kammer angenommen.

§ 12 lautet nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer:

Die Spareinlagen müssen auf bestimmte Namen lauten. Für Guthaben unter Vormundschaft stehender Personen darf hierbei ein höherer Betrag als für andere Guthaben bestimmt, Einlagen der die Sparkasse verbürgenden Gemeinden können unbeschränkt zugelassen werden. Die Kommission hat vorgeschlagen, den Abt. 2 des § 12 in folgender Fassung anzunehmen:

„In den Satzungen (§ 2) können Einlagen und Einlageguthaben unter Vormundschaft stehender Personen, sowie der die Sparkasse verbürgenden Gemeinden in einem bestimmten höheren Betrage als jene anderer Personen zugelassen werden.“

Zum Worte meldet sich Koelle:

Der Abt. 1 dieses Paragraphen werde wohl nicht so zu verstehen sein, daß ausschließlich diejenigen Personen, auf deren Namen die Sparbücher ausgehellt sind, zur Empfangnahme der Zahlungen berechtigt sein sollen. Eine solche Bestimmung würde große Geschäftsbelästigungen verursachen. Er glaube, der Sinn gehe dahin, daß der Rechner die Legitimation zur Empfangnahme zu prüfen haben werde; hierüber würden in den Sitzungen nähere Bestimmungen zu treffen sein.

Ministerialrath Wielandt bezeichnet diese letztere Aufassung als richtig. Die Bestimmung in Abt. 1 solle nur verhindern, daß die Sparbücher nicht von vorn herein auf den Inhaber ausgehellt werden.

Mit der von der Kommission vorgeschlagenen Abänderung sei die Großh. Regierung einverstanden. Bei der früheren Fassung sei man davon ausgegangen, daß die Gemeinde, welche mit ihrem ganzen Vermögen hinter der Sparkasse steht, sich ihrer zu einer doch wohl nur vorübergehenden Anlage einer disponiblen größeren Summe sollte bedienen können. Er erkenne übrigens nicht, daß hieraus unter Umständen Gefahren für die Sparkasse erwachsen könnten; der Vorschlag der Kommission sei jedenfalls vorzuziehen.

Koelle macht sodann zu Abt. 2 den Vorschlag, statt „in einem bestimmten höheren Betrage“ zu sagen „in höheren Beträgen“. Man müsse der Kasse einen freieren Spielraum lassen.

Hofrath Behaghel erklärt sich gegen diesen Vorschlag. Wenn man sage „in höheren Beträgen“, so sei das dem Sinne nach dasselbe, wie „unbeschränkt“, was die Kommission vermeiden wolle. Eine Maximalgrenze müsse festgesetzt sein.

Koelle. Zwischen dem Ausdruck „unbeschränkt“ und in „höheren Beträgen“ sei seines Dafürhaltens allerdings ein gewisser Unterschied. Er wiederhole, daß es im Interesse der Kasse liege, wenn ihr die Hände nicht zu sehr gebunden sind. Die Kasse werde höhere Beträge, als es ihr convenirt, nicht annehmen; aber es liege kein Grund vor, die Kasse zu verhindern, eine größere Summe dann anzunehmen, wenn sie dieselbe gut brauchen könne.

Der Berichterstatter spricht sich ebenfalls gegen den vom Vorredner gemachten Abänderungsvorschlag aus. Er empfiehlt aber Namens der Kommission die Fassung: „bis zu einem bestimmten höheren Betrage“.

Geh. Rath Knies erinnert daran, daß der eigentliche Zweck der Sparkasse dahin gehe, die kleineren Ersparnisse aufzubewahren. Diejenigen, welche größere Beträge unterbringen wollten, würden hiezu andere Anstalten finden. Redner ist ebenfalls gegen den Vorschlag Koelle's, gegen welchen sich auch Ministerialrath Wielandt und Prälat Doll aussprechen.

Landgerichts-Präsident v. Hillern kommt auf den ersten Absatz des § 12 zurück. Wenn dort gesagt sei, daß die Spareinlagen auf bestimmte Namen lauten müssen, diese Vorschrift daher im Gesetz für notwendig erachtet werde, so könnte daraus doch die Absicht des Gesetzes gefolgert werden, den Sätzen der Sparkassen zu verbieten, eine sonst übliche Bestimmung dahin zu treffen, daß der Besizer des Sparbuches den Rückempfänger legitimire. Er glaube, daß daher eine, diese Forderung ausschließende Bestimmung gleichfalls im Gesetz aufgenommen werden sollte, um etwaige Prozesse zu verhindern. Ueber den in dieser Richtung gestellten Antrag entspinnt sich eine Diskussion, an welcher sich die Herren Hofrath Behagel, Berichterstatter Verwaltungsgerichtshofs-Präsident Schwarzmann, Ministerialrath Wielandt und Geh. Rath Bluntzschli betheiligen und in welcher unter Hinweisung auf § 105 des bad. Einf.-Ges. zu den neuen Reichs-Gesetzen die Ansicht zur Geltung kam, daß auch ohne den beantragten Zusatz die Befugnis, die fragliche Bestimmung in den Statuten zu treffen, mit Grund nicht wohl angezweifelt werden könne.

Der Antrag des Präsidenten von Hillern wird nicht unterzogen.

Geheimerath Bluntzschli ist ebenfalls gegen den von Koelle gemachten Vorschlag. Er kenne aus der Praxis einen Mißbrauch, der gelegentlich mit den Sparkassen getrieben werde. Es komme nämlich vor, daß sehr wohlhabende Leute sich der Sparkasse zur Spekulation bedienen, dieselben legten ihr Geld für einige Zeit ein, um doch darüber zu gelegener Zeit wieder disponiren zu können, weil sie anderswo höchstens 2% oder 2½% bekommen, in der Sparkasse aber vielleicht 3½ oder 4%. Das sei nicht geeignet, die Solidität der Sparkassen zu befördern. Eine gewisse Beschränkung der Einlagen sei also für alle Fälle erforderlich. Er unterstützte den Antrag der Kommission, wie er heute gestellt ist.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen und § 12 nach den Kommissionsanträgen angenommen.

Zu § 13, welcher lautet:

Größeren Einlagen darf ein höherer Zins nicht bewilligt werden als kleineren. Ausnahmen sind nur für die Einlagen unter Vormundschaft stehender Personen zulässig.

stellt Geh. Rath Knies den Antrag auf Strich des zweiten Satzes. Er wisse keinen Grund, warum für die unter Vormundschaft stehenden Personen eine Ausnahme gemacht werden sollte gegenüber den kleineren Leuten, für welche doch die Sparkassen in erster Reihe bestimmt sind.

Hofrath Behagel unterstützt diesen Antrag.

Ministerialrath Wielandt: Er halte diese Bestimmung, welche sich ebenfalls an die seitverige Praxis anschleße, nicht für wesentlich schädlich. Eine große Anzahl von ländlichen Sparkassen seien wesentlich deswegen mitgegründet worden, um als Waisenkassen zu dienen. Die Mündelgelder müßten in der Regel zu dem landläufigen Zinsfuß angelegt werden, welcher durchschnittlich höher sei als der der Sparkassen. Wenn man nun diesen Absatz streiche, so werde dies zur Folge haben, daß in einer großen Anzahl von Sparkassen die Mündelgelder nicht mehr angelegt werden können. Weniger geschäftsgewandte Vormünder pflegen aber in der Regel die Mündelgelder bei den Sparkassen unterzubringen; für diese Leute würde der Strich des zweiten Satzes empfindlich werden und möchte er daher anheimstellen, ob diese Bestimmung nicht stehen bleiben kann.

Prälat Doll bestätigt aus seiner Erfahrung, daß häufig das Bedürfnis bestehe, kleinere Beträge von Mündelgeldern in eine Sparkasse einzulegen, da sie sonst kaum wo anders könnten untergebracht werden. Er glaube ebenfalls nicht, daß aus der vorliegenden Bestimmung eine Gefahr für die Sparkassen erwachsen könne.

Geh. Rath Knies glaubt, ein Nachtheil sei insofern damit verbunden, als diese Bestimmung auf Kosten der kleineren Einleger durchgeführt würde.

Ministerialrath Wielandt: Man brauche auch große Beiträge, um die kleineren Einlagen fruchtbringend zu machen. Gerade die kleinen Einlagen erschwerten die Verwaltung. Die Bestimmung in Satz 2 ermögliche einen Ausgleich der beiderseitigen Interessen.

Führ. v. Göler hält die fragliche Bestimmung ebenfalls für entbehrlich, und zwar im Hinblick auf § 4, wo die Möglichkeit gegeben ist, mit der Sparkasse eine Waisenkasse zu verbinden.

Ministerialpräsident Stöffer macht darauf aufmerksam, daß die fragliche Bestimmung ja nur den bisherigen Zustand beizubehalten ermöglichen solle, wie ja überhaupt die ganze Tendenz des Gesetzes dahin gehe, der bisherigen Uebung nicht entgegen zu treten.

Nach einer Bemerkung des Berichterstatters, welcher sich gegen den Antrag Knies erklärt, da man den Sätzen möglichst wenig vorgreifen solle, wird die Diskussion geschlossen. Bei der Abstimmung wird der Antrag Knies,

und hierauf der übrige Theil des Paragraphen angenommen. Die Berathung geht über zu § 14, welcher nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer lautet:

§ 14. Das Vermögen der Sparkasse ist möglichst sicher zinsbar anzulegen. Zulässig sind folgende Arten von Kapitalanlagen:

1) in Darlehen gegen bedungenes erstes und mindestens doppeltes Unterpfand in Liegenschaften;

2) in verzinslichen Partialobligationen oder anderen Schuldschreibungen inländischer Kreise, Gemeinden, mit Gemeindebürgerschaft versehener Sparkassen oder öffentlicher Genossenschaften. Zur Anlegung in Partialobligationen oder anderen Schuldschreibungen derjenigen Gemeinde, welche allein oder mit anderen Gemeinden die Sparkasse verbürgt, ist jeweils besondere staatliche Genehmigung erforderlich.

In den Satzungen können außerdem folgende Arten von Kapitalanlagen für zulässig erklärt werden:

4) in Liegenschafts-Kaufschillingen, welche vollständig durch das Vorzugsrecht des Verkäufers und, so lange dieses keine doppelte Deckung bietet, außerdem durch gute Bürg- und Selbstschuldnerhaft gedeckt sind.

Die Liegenschaft, auf welcher das Vorzugsrecht haftet, darf nicht schon bei der Kapitalanlage das Unterpfand für eine anderweitige Forderung der Sparkasse oder der mit ihr verbundenen Anstalten bilden;

5) in Darlehen gegen faustpfändliche Sicherung durch solche Forderungen, in welchen sätzungsgemäß das Vermögen der Sparkasse auch unmittelbar angelegt werden darf;

6) in Darlehen an Private auf Schuldschein unter Sicherung durch mindestens zwei gute Bürgen und Selbstschuldner und nur auf bestimmte keinen Falls drei Jahre überliegende Zeit.

Mehr als ein Viertel der Gesamtsumme der Aktivansätze der Sparkasse darf keinen Falls zu solchen Anlagen verwendet werden. Durch die Satzungen ist die längste Zeitdauer dieser Anlagen einschließlich etwaiger Verlängerung und der Höchstbetrag der Gesamtsumme zu bestimmen, bis zu welchem bei solchen Anlagen einer einzelnen Person Kredit gewährt werden darf. In diesen Höchstbeträgen sind alle Verbindlichkeiten, auch aus Bürgschaften, des Kreditnehmers einzurechnen;

7) in Kontoforrentforderungen bei andern vom Deutschen Reich (Reichsbank), dem Badischen Staat (Badische Bank), einem inländischen Kreise oder einer inländischen Gemeinde gewährleisteten Geldinstituten. In den Satzungen ist der Höchstbetrag des zu gewährenden Kredits zu bestimmen.

Ausnahmsweise können in einzelnen besonderen Fällen auch andere Kapitalanlagen und laufende Rechnungen mit einmaliger oder jeweiliger staatlicher Genehmigung begründet werden.

Für diejenigen Sparkassen, welche mit Leihhäusern verbunden sind, können auch weitere Arten von Kapitalanlagen in den Satzungen zugelassen werden.

Die Kommission hat beantragt, die Ziff. 1 des § 14 dahin abzuändern:

„1) in Darlehen gegen bedungenes erstes Unterpfand in Liegenschaften. In der Regel soll der Werth der zum Unterpfand gegebenen Liegenschaften das Darlehen doppelt decken; ausnahmsweise kann für besondere Verhältnisse in den Satzungen die Beleihungsgrenze erweitert werden“

und im Uebrigen den Paragraphen nach den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer unverändert anzunehmen.

Das Wort ergreift zunächst Faller um an die Großh. Regierung die Anfrage zu stellen, ob die Sparkassengelder auch künftig noch in Werthpapieren, wie z. B. denen der Rheinischen Hypothekenbank, wenn dieselben hier auch nicht ausdrücklich erwähnt sind, angelegt werden dürfen. Diese Papiere eigneten sich ganz vorzüglich zur Anlage der Sparkassengelder, weil sie wenig Schwankungen unterworfen seien und meist einen höheren Zinsfuß hätten, als Staatspapiere. Da dieselben auch als zur Anlage von Mündelgeldern geeignet bezeichnet worden seien, so liege kein Grund vor, dieselben bei den Sparkassen auszuschließen.

Geh. Rath Bluntzschli: Der Art. 14 sei unzweifelhaft einer der wichtigsten und schwierigsten Artikel im ganzen Gesetz. Er sei bereits halbe zwar daran fest, daß es viel wichtiger ist, für die Verwaltung der Sparkasse die richtige Person anzustellen, als eine gewisse Schablone aufzustellen, nach welcher die Verwaltung bestimmt werde, womit er aber nicht sagen wolle, daß nicht gewisse Vorschriften, die nach dieser Richtung hin gegeben würden, sehr nützlich sein könnten. Nur dürfe man auf dieselben nicht zu viel Werth legen. Was insbesondere die in diesen Paragraphen in erster Reihe für die Sparkassen als zulässig erklärte Kapitalanlage (Darlehen gegen bedungenes erstes und mindestens doppeltes Unterpfand in Liegenschaften) anlange, so könne er dieselbe nicht, wie dies von vielen Seiten geschehe, als die unter allen Umständen beste Anlage ansehen. Die gemeinderäthlichen Schätzungen, welche zu Grunde gelegt wären, seien erfahrungsgemäß sehr wenig zuverlässig.

Redner führt nun in längerem Vortrage aus, daß er ebenso wie der Vorredner ein großes Gewicht darauf lege, daß die Sparkassengelder auch in Pfandbriefen der Rheinischen Hypothekenbank angelegt werden dürfen, welcher Anlage er seinerseits den Vorzug vor der Ziff. 1 angeführten schon deswegen gebe, weil die Hypothekenbank auf die gemeinderäthlichen Schätzungen gar keinen Werth lege, sondern sich in erster Linie an die Steuerkataster halte und Schätzungen der Liegenschaften durch ihren eigenen Beamten vornehmen lasse.

Die Beugnis der Sparkassen zu dieser Art der Kapitalanlage glaubt Redner aus Ziff. 5 folgern zu können.

Redner weist ferner darauf hin, daß auch die in Ziff. 3 bezeichnete Kapitalanlage unter Umständen eine unsichere sein könne, da es ja auch überfahrene Gemeinden gebe, und spricht schließlich noch den Wunsch aus, daß die Bestimmung unter Ziffer 7 gestrichen werden möge, da Geldinstitute, wie sie hier bezeichnet seien, gar nicht existiren. Es machten auch weder die Reichsbank noch die badische Bank Kontoforrentgeschäfte mit Privaten.

Von Stellung bestimmter Anträge im Sinne seiner in erster Reihe gemachten Ausführung will Redner bei der vorgeschrittenen Zeit absehen.

Ministerialpräsident Stöffer: Wenn die Gr. Regierung eine bestimmte Erklärung abgeben solle, ob unter eine der Ziffern des § 14 die Pfandbriefe der Rheinischen Hypothekenbank fallen, so müsse dieselbe verneinend ausfallen. Die Großh. Regierung sei in dieser Hinsicht immer noch der altväterlichen Ansicht, daß Darlehen gegen bedungenes erstes und mindestens doppeltes Unterpfand in Liegenschaften die sicherste Kapitalanlage sei, die den Sparkassen in erster Reihe anzuzuführen war. Auf die sehr schwierige Frage, ob und inwieweit etwa eine Anlage in Pfandbriefen der Rheinischen Hypothekenbank zünftiger wäre, könne er sich heute nicht näher einlassen. Es sei übrigens im vorletzten Absatz des § 14 die Bestimmung getroffen, daß ausnahmsweise in einzelnen besonderen Fällen auch andere Kapitalanlagen mit staatlicher Genehmigung zulässig sein könnten; hiernach könnte auch unter Umständen die Anlage in Pfandbriefen der Rheinischen Hypothekenbank gestattet werden.

Koelle hält die in Ziffer 6 für zulässig erklärte Anlage (Darlehen an Private auf Schuldschein) für bedenklich. Eine solche Anlage empfehle sich etwa für Vorzugsklassen, aber nicht für Sparkassen. Auch sei die Frist von drei Jahren viel zu lang. Für ländliche Kreise erscheine eine solche Anlage eher noch für zulässig, weil hier die Leute einander besser kennen; aber in den Städten sei sie gefährlich. Einen Antrag wolle er jedoch nicht stellen, weil er mit der Großh. Regierung auf die Vorsicht der betreffenden Verwaltungsgänge vertraue.

Führ. v. Marschall stimmt mit Geh. Rath Bluntzschli darin überein, daß die Pfandbriefe der Rheinischen Hypothekenbank eine sichere Anlage sind. Man dürfe aber nicht, wie der genannte Redner, diese Sicherheit allein in der rechtlichen Natur dieser Pfandbriefe finden. Die Hauptsache bleibe doch immer, in welcher Weise das Institut verwaltet wird. So lange die Verwaltung eine so vorzügliche bleibe wie z. B. bei der Rheinischen, sei die Sache ohne Gefahr; aber es bestehe keine Garantie, daß es immer so bleibe. Er glaube daher, daß es angemessen sei, die Frage der Zulässigkeit solcher Anlagen im einzelnen Falle dem Ermessen der Staatsbehörde zu überlassen.

Dagegen stimme er mit Geh. Rath Bluntzschli darin überein, daß die Ziffer 7 einer Abänderung bedürfe.

Ministerialrath Wielandt ist mit Geh. Rath Bluntzschli der Ansicht, daß der Schwerpunkt einer guten Verwaltung der Sparkasse in den Personen liege, welche die Verwaltung führen und überwachen; allein eine Zusammenfassung der zulässigen Kapitalanlagen, wie sie § 14 vorsehe, entspreche den Bedürfnissen des Landes. Die Großh. Regierung habe auch hier nur subsidiär. Gegen den Vorschlag zu Ziff. 1 habe die Regierung keine wesentlichen Bedenken.

Der Sinn der Bestimmung unter Ziff. 5 gehe dahin, daß nur die Urkunden über diejenigen Anlagen, welche in den vorhergehenden Ziffern (1—4) enthalten sind, zu Faustpfand gegeben werden können.

Hinsichtlich der Bestimmung unter Ziff. 6 sei die Großh. Regierung mit Herrn Koelle bezüglich der Notwendigkeit der Beschränkung dieser Art von Kapitalanlage einverstanden; sie halte es aber für bedenklich, dieselbe gänzlich auszuschließen.

Endlich gebe er zu, daß die Ziff. 7 eine etwas unrichtige Fassung habe; er glaube aber, daß die Bedenken schwinden dürften, wenn man sage: in Kontoforrent- oder Giroforderungen . . . und dann „gewährleisteten oder überwachten Geldinstituten“.

Redner rechtfertigt im Uebrigen die hier getroffene Bestimmung.

In der Diskussion betheiligen sich noch Hofrath Behagel und Graf von Verlinghoven. Der Erstere spricht sich für die von den Regierungsvertretern geltend gemachte Ansicht, aus daß die Anlage in Darlehen gegen Unterpfand in Liegenschaften, wie sie Ziff. 1 vorliest, am meisten zu empfehlen sei.

Graf v. Verlinghoven schließt sich zunächst der Ansicht des Fehrn. v. Marschall an, daß die Qualität einer Hypothekenbank in erster Reihe davon abhängt, ob die Direktion eine gute oder eine schlechte ist. Die Erklärung des Herrn Ministerialpräsidenten, daß die Pfandbriefe der Rheinischen Hypothekenbank nicht unter allen Umständen ausgeschlossen sein sollen, werde jedenfalls allgemein befriedigen. Redner erörtert noch die näheren Vortheile einer solchen Kapitalanlage, welche sich für die Sparkassen häufig mehr empfehlen würde, als die Anlage in Darlehen gegen Unterpfand in Liegenschaften, da die Abschätzungen der Liegenschaften namentlich auf dem Lande oft sehr gewissenlos vorgenommen würden.

Führ. v. Marschall stellt hierauf unter kurzer Begründung den Antrag, die Ziff. 7 des § 14 zu streichen. Redner macht namentlich geltend, daß abgesehen davon, daß hier von Instituten die Rede sei, welche keinen Kontoforrentverkehr mit Privaten habe, Kontoforrentforderungen überhaupt keine Kapitalanlage seien.

Dieser Antrag wird zum Kommissionsantrage erhoben und, nachdem demselben auch Seitens der Großh. Regierung zugestimmt worden, angenommen.

§ 14 wird im Uebrigen nach den Kommissionsanträgen angenommen.

Hierauf findet ein von Geh. Rath Knies gestellter Antrag auf Vertagung der heutigen Sitzung Annahme.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Doll in Karlsruhe.